

## Kontaktadressen

### Kinder- und Jugendhilfe

#### **Bezirkshauptmannschaft Bludenz**

Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz  
T +43 5552 6136 51514  
bhbludenz@vorarlberg.at

#### **Bezirkshauptmannschaft Bregenz**

Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz  
T +43 5574 4951 52516  
bhbregenz@vorarlberg.at

#### **Bezirkshauptmannschaft Dornbirn**

Rundfunkplatz 4, 6850 Dornbirn  
T +43 5572 308 53513  
bhdornbirn@vorarlberg.at

#### **Bezirkshauptmannschaft Feldkirch**

Carinagasse 11, 6800 Feldkirch  
T +43 5522 3591 54519  
bhfeldkirch@vorarlberg.at

### Suchtkrankenhilfe

#### **Stiftung Maria Ebene**

Maria Ebene 17, 6820 Frastanz  
T +43 5522 72746 0  
krankenhaus@mariaebene.at

#### **Therapiestation Carina**

Pater Grimmweg 12, 6800 Feldkirch  
T +43 5522 77 151  
carina@mariaebene.at

#### **Therapiestation Lukasfeld**

Herrengasse 41, 6812 Meiningen  
T +43 5522 39390  
lukasfeld@mariaebene.at

#### **Beratungsstellen Clean** mit den Standorten in:

Kasernplatz 5, 6700 Bludenz  
T +43 5552 65040  
clean.bludenz@mariaebene.at

Montfortstraße 3/3. OG, 6900 Bregenz

T +43 5574 45400  
clean.bregenz@mariaebene.at

Schießstätte 12 – Top 8, 6800 Feldkirch

T +43 5522 38072  
clean.feldkirch@mariaebene.at

---

#### **Die Fähre**

Frühlingstraße 11, 6850 Dornbirn  
T +43 5572 23113 0  
connect@diefahre.at

---

#### **Suchtfachstelle Caritas**

Caritas Center, Reichsstraße 173, 6800 Feldkirch  
T +43 5522 200 1700  
suchtfachstelle.feldkirch@caritas.at

Weitere Suchtfachstellen in Bludenz, Bregenz,  
Bregenzerwald, Dornbirn und Kleinwalsertal

---

#### **Landeskrankenhaus Rankweil**

Valdunastraße 16, 6830 Rankweil  
T +43 5522 403 0  
office@lkhr.at

---

#### **do it yourself**

Kasernplatz 5-7/3b, 6700 Bludenz  
T +43 5552 678 68  
anlaufstelle@doit.at

---

#### **Ex und Hopp**

Quellengasse 2a, 6850 Dornbirn  
T +43 5572 310 08  
exundhopp@exundhopp.at

Diese Broschüre dient zur Erklärung von Abläufen der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in suchtbelasteten Familien.

Hier werden Kontaktadressen angegeben, welche zur persönlich vertraulichen Unterstützung kontaktiert werden können.

#### **Amt der Vorarlberger Landesregierung**

Abteilung Soziales und Integration  
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz  
T +43 5574 511 24105  
soziales-integration@vorarlberg.at  
www.vorarlberg.at/soziales

#### **Kooperationsstandard**

## **Kinder und Jugendliche in suchtbelasteten Familien**

**Zusammenarbeit zwischen Suchtkrankenhilfe  
und Kinder- und Jugendhilfe**

## Ziel ...

der Kooperation zwischen der Suchtkrankenhilfe und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Vorarlberg ist es, suchtblastete Eltern in ihrer Verantwortung zu stärken und deren Kinder zu schützen.

## Grundsätze der Kooperation sind:

- Aktive Beteiligung der Eltern im Hilfeprozess – Auseinandersetzung mit der Suchterkrankung
- Vertrauen in die Wirkung der Angebote und Annahme der Hilfe herstellen
- Sicherung der Grundbedürfnisse der Kinder
- Regelmäßige Hilfeplangespräche zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Suchtkrankenhilfe
- Zeitgerechter Informationsaustausch zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Suchtkrankenhilfe über erforderliche Unterstützungsangebote

## Sicherung der Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ...

soll gewährleistet sein und wird im Folgenden beispielhaft aufgezählt:

- Wohnraum mit Beheizung sowie Wasser und Stromversorgung
- Gesicherter Lebensunterhalt
- Ärztliche Versorgung
- Strukturierter Alltag zur regelmäßigen täglichen Versorgung der Kindes und Jugendlichen (Essen, Körperhygiene, Aufsichtspflicht durch mindestens eine stabile, kontinuierliche und geeignete Bezugsperson)
- Erziehungs- und Pflegefertigkeiten
- Gewährleistung der Bildungspflicht
- etc.

## Was wird unter Gefährdung des Kindeswohls verstanden:

- Die Gefährdung muss in Zusammenhang mit dem Tun oder Unterlassen der Erziehungsberechtigten stehen
- Es liegen gewichtige Anhaltspunkte/Fakten in Bezug auf das Kind zu mindestens einem der folgenden Gefährdungsfaktoren vor:
  - Körperliche Gewalt
  - Psychische Gewalt
  - Gewalt in der Familie
  - Sexuelle Übergriffe/sexualisierte Gewalt
  - Gesundheitliche Gefährdung
  - Ablehnung des Kindes/der jugendlichen Person
  - Vernachlässigung/Aufsichtspflichtverletzung
  - Autonomiekonflikt

Bei einer akuten Gefährdung des Kindeswohls müssen jederzeit, die zum Schutz des Kindes notwendigen „Hilfen zur Erziehung“ getroffen werden. Dabei kommt der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe durch das Gesetz eine besondere Rolle und Verantwortung zu.

## Was ist unter „Hilfen zur Erziehung“ zu verstehen?

Hierbei ist zwischen „Unterstützung der Erziehung“ – Verbleib der Kinder und Jugendlichen in der Familie mit z.B. Unterstützung durch ambulante psychosoziale Hilfen – und „Volle Erziehung“ – Unterbringung in einer sozialpädagogischen Wohngruppe oder bei Pflegeeltern – zu unterscheiden.

**Gesetzliche Grundlagen der Kooperation zwischen den Einrichtungen (Kinder- und Jugendhilfe und Suchtkrankenhilfe) sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt.**

## Ablaufschema

